

/:15 Sgr Stempel Ansatz:/

Erbteilungs - Rezeß

in Betreff des Nachlasses der Ehefrau des ehemaligen Schulzen Martin Lüder Christine geborenen Dosin und des gütergemeinschaftlichen Vermögens des Martin Lüder zu Zempin

=====

Die Ehefrau des ehemaligen Schulzen Martin Lüder Christine geborene Dosin starb am 19. April 1857 zu Zempin und hinterließ außer ihrem Ehemann mit welchem sie nach der Bauernordnung in Gütergemeinschaft gelebt hatte, zu ihren Erben:

1. ihren Sohn, den Bauern Peter Christian Heinrich Lüder zu Zempin
2. ihren Sohn, den Schulzen Joachim Lüder zu Loddin
3. ihre Tochter, die Wittve des Bauern Johann Friedrich Seeck, Anna Marie Christine geborne Lüder zu Loddin, welche mit ihren Kindern:
 - a. Caroline Marie Friederike geboren den 12. Dezember 1846.
 - b. Anna Marie geboren den 9. August 1849.
 - c. Johann Carl Theodor geboren den 6. Mai 1851.
 - d. Carl Friedrich Emil geboren den 1. November 1855.
 - e. Wilhelm Joachim Martin geboren den 23. Oktober 1858.

bevormundet durch den Eigenthümer Christian Koopmann zu Neuhoff, die Gütergemeinschaft fortsetzt. Der ehemalige Schulze Martin Lüder senior hat bisher die Gütergemeinschaft mit seinen vorgeordneten Kindern fortgesetzt nunmehr aber auf Auseinandersetzung angetragen und in dieser zugleich auf Einteilung seiner eigenen Vermögenshälfte unter seine Kinder, unter Reservierung einiger Vermögensstücke und gegen Entrichtung eines Altentheils, angetragen.

Zum Zwecke dieser Auseinandersetzung ist man der zum gütergemeinschaftlichen Vermögen der Martin Lüderschen Eheleute gehörigen Grundstücke unterm 28. August 1863 eine gerichtliche Taxe aufgenommen, auch das womögliche Vermögen dorfgerichtlich abgeschätzt. Der ehemalige Schulze Martin Lüder senior hat sich hiermit erklärt die Richtigkeit des von ihm vorgelegten Inventure zu bestehen, es wird dies indessen von den Erben nicht verlangt, da ihnen die Richtigkeit der Angaben des Martin Lüder senior aus eigener Willenskraft bekannt ist.

Die Legitimation der vorgenannten Erben ist bereits in der Grundacten des Hofes No 1 von Zempin laut Erbeslegitimations - Attestes vom 19. März 1861 geführt.

Auf Grund der bisherigen Verhandlungen wird der nachfolgende Erbteilungs-Rezeß abgeschlossen.

§ 1

Als Grundsatz der Theilung gilt, daß vordem vorhandene gütergemeinschaftlichen Vermögen des Martin Lüder senior und seiner verstorbenen Frau jeder der drei Eingangs genannten Erben gleichberechtigt ist.

§ 2

Als Zeitpunkt der Aufhebung der Gütergemeinschaft und Ausführung der Theilung wird der 1. Oktober 1863 bestimmt.

§ 3

Das vorhandene gütergemeinschaftliche Vermögen des Martin Lüder senior und seiner verstorbenen Ehefrau Christine geborne Dosin

besteht in:

1. dem zu Loddin unter No 18 belegene Kathnergrundstück nebst den Gartenstücken dahinter und dem Forstgarten	taxiert =	150 Th	"	"
2. der zu Loddin unter No 7 belegenen Bauerhofs	taxiert abgänglich der Abgaben zu nur eines Capitalwerths zur Herstellung der Gebäude von 200 Th auf überhaupt	8759 Th	28	4
3. der zu dem vorgedachten Hofe gehörigen Forstweideabfindung von 9 Morgen 46 Quadratruthen aus dem Recesse vom 5. Dezember 1853	taxiert	405 Th		
4. dem zu Zempin unter No. 1 belegenen ausgebauten Bauerhofs taxiert abzüglich der Abgaben und einschließlich des dazugehörigen im Zinnowitzer Revier in der Moeske belegene Forstlandes von ca. 3 Morgen und dem Capitalwerth des dem Hofe von dem Büdner Knuth mit 1 Th der Wittve Kruse mit 1 Th und den Büdner Drögmund und Tiefert mit zusammen 25 Sgr	zu entrichtenden Grundgeldes auf überhaupt	6166 Th	6	8
5. dem in Loddin befindlichen zu dem Hofe No 7 gehörigen beweglichen Vermögen und resp: Hufinventarium taxiert auf zusammen		668 Th	20	-
6. dem in Zempin befindlichen beweglichen Vermögen und resp.: zu dem Hofe No 1 gehörigen Inventarium taxiert auf zusammen		389 Th	6	6
7. einer Kaufgelderwertforderung an den Büdner Boll zu Zempin von		16 Th	20	-
	überhaupt	16555 Th	21	6
			Sgr	Pf
		=====		

§ 4

An Schulden sind vorhanden, folgende Darlehnsforderungen:

1. des Bauern Kreßmann zu Gummelin inclusive rückständiger Zinsen zusammen	1800 Th	-	-
welche derselbe zum Ausbau des Zempiner Hofes hergegeben hat			
2. des Eigenthümers Volljahn zu Zinnowitz von	100 Th	-	-
3. des Büdners Carl Florin zu Zempin von	130 Th	-	-
4. des Bauern Joachim Seeck zu Loddin von	100 Th	-	-
5. der Miterbin Bauerwittve Seeck geborne Lüder zu Loddin von	250 Th	-	-
6. des Miterben Schulzen Joachim Lüder zu Loddin von	40 Th	-	-

zusammen	2420 Th		
	=====		

§ 5

Des... gütergemeinschaftliche Vermögen des ehemaligen Schulzen Martin Lüder senior seiner verstorbenen Ehefrau Christine geborene Dosin beträgt hiernach überhaupt noch

14135 Th 21 6

von der weitem Theilung wird hiervon jedoch ausgeschieden Latus perfes die § 3 No. 3 gedachte zu dem Bauernhof No. 7

zu Loddin gehörige Forstweideabfindung von 9 Morgen
46 Quadratruthen zum Taxwerthe von 405 Th

welche dem Miterben Schulzen Joachim Lüder zu Loddin
ohne weiter Anrechnung vorweg zum Eigenthum und als
Entschädigung dafür überlassen wird, daß er schon
vor dem Tode der Mutter den Loddiner Hof selbständig
bewirtschaftet hat, ohne dafür Lohn zu erhalten.
Von der hiernach verbleibenden 13730 Th 21 6
erhalten, indem der Martin Lüder senior sich seiner
Vermögenshälfte von 6865 Th 10 9
unter den weiter folgenden Bedingungen entschlägt,

1. der Bauer Peter Christian Heinrich Lüder zu Zempin
1/3 mit 4576 27 2
2. der Schulze Joachim Lüder zu Loddin
1/3 mit 4576 27 2
3. die Wittve des Bauern Johann Friedrich Seeck
Anna Marie Christine geb. Lüder und deren 5 Kinder
zusammen 1/3 mit 4576 27 2

S... 13730 Th 21 6
=====

§ 6

Betrefs der Auseinandersetzung überlassen nun der Altsitzer
Martin Lüder senior und der Bauer Heinrich Lüder zu Zempin dem
Schulzen Joachim Lüder und der Wittve Seeck und derer 5 Kinder
den Bauernhof No. 7 zu Loddin für die Taxe von

8759 Th 28 4
das dazugehörige Inventarium für die Taxe von 668 Th 20 -
und des Kathnergrundstücks No. 18 zu Loddin mit
allen Zubehörungen für die Taxe von 150 Th

zusammen für 9578 Th 18 4

Dem Schulzen Joachim Lüder und die Wittve Seeck nehmen diese
Ueberlassung an und haben sich den Bauernhof sowohl wie das
Inventarium in zwei gleiche Teile getheilt.
Die Theilung des Hofes ist durch den Regierung Feldmesser Faltien
erfolgt und darüber von demselben des Folio 32 act. befindliche
Vermessungs Register und die besonders befindliche Karte einge-
reicht. Nach dieser Eintheilung welche bei Gelegenheit der Tax-
aufnahme vor dem Sachverständigenkreisboniteurs Warnkosch be-
stätigt und laut Protokolls vom 28. August 1863 für zweckmäßig
und gut befunden ist, haben von dem Flächeninhalt des Hofes
erhalten:

A der Schulze Lüder

- | | | | |
|--|---------|------|---|
| 1. von der Hofdlage Garten und Wohnung | 112 | Qut. | R |
| 2. der Werlandsplan hinter der Hoflage von | 46 | " | |
| 3. die Koppel am Dorfe mit | 2 Mg. | 166 | " |
| 4. ein Acker, Wiese und Hütungsplan zusammen | 133 Mg. | 126 | " |
| 5. von dem Verlandsplan im Binsenart | 31 | " | |
| 6. von dem Fichtplan im Hufberge | 2 " | 26 | " |
| 7. von dem Torfplan | 118 | " | |
| 8. von dem Reseplan am Kolpinsee von | 5 | 173 | " |
| ----- | | | |
| zusammen | 146 Mg | 78 | " |

B die Wittve Seeck und deren Kinder

1. von der Hoflage Garten und Werth	1 Mg	71	"
2. die Wurth im Dorfe von	1 "	59	"
3. im Acker, Wiesen und Hütungsplan zusammen	155 "	36	"
4. von dem Fichtplan im Hufberge	2 "	26	"
5. von dem Verlandsplan im Binsenplan		30	"
6. von dem Turfplan		134	"

zusammen	160 Mg	176	"

Die Interessenten erkennen das Theilungs Register und die Karte ausdrücklich als richtig auch in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen Warnkosch an, daß bei der Eintheilung des Hofes auf die verschiedenen Bodenbeschaffenheit gehörig Rücksicht genommen , so daß geringeres Maaß durch besseren Bodenbeschaffenheit ausgeglichen ist.

Rücksichtlich der Gebäude haben sich der Schulze Lüder und die Wittve Seeck und deren Kinder dahin geeinigt, daß Jeder die auf der ihm überwiesene Hoflage befindlichen Gebäude erhalten. Darauf haben auch die Wittve Seeck und deren Kinder das zum Hofe gehörige Wohnhaus erhalten und hierfür vergütigt die Wittve Seeck ihrem Bruder dem Schulzen Lüder bar 50 Th.

§ 7

Es überlassen nun ferner der Altsitzer Martin Lüder senior, der Schulzen Joachim Lüder und der Witve Seeck , sowie der Eigenthümer Koopmann, namens der minorenen Geschwister Seeck, dem Bauer Heinrich Lüder den zu Zempin unter No 1 belegenen Bauernhof, sowie die in der Moeske im Zinnowitzer Revier belegene Forstlandspartzele von 3 Morgen zusammen für die Taxe von

	6166 Th	6	8
und des dazu gehörigen Inventarium für die Taxe von	389 Th	6	6

zusammen für	6555 Th	13	2

welche Ueberlassung der Heinrich Lüder annimmt.

§ 8

Die Ausgleichung wegen der jedem Interessenten zustehenden Erbtheilen erfolgt nun dafür

1. der Schulze Joachim Lüder hat für die ihm überlassenen Hälfte des Bauernhofes No 7 zu Loddin nebst der Hälfte des Inventariums zuerlangen zusammen

	4714 Th	9	2
und für die Hälfte des Kathengrundstücks No 18 zu Loddin	75 Th		

zusammen	4789 Th	9	2

Er rechnet hiernach ab :

a. seine Erbtheilsforderung nach § 5 No 2 mit	4576 Th	27	2
b. seine Darlehnsforderung an die Nachlaßmasse nach § 4 No. 6 mit	40 Th		

zusammen	4616 Th	27	2

Er hat somit noch zu erlegen 172 Th 12

nur darauf übernimmt er als Selbst und Alleinschuldner

c. die Forderung des Bauern Joachim Seeck zu Loddin nach § 4 No. 4 mit 100 Th

d. von der Forderung des Büdnern Carl Florin zu Zempin nach § 4 No. 3 von 130 Th den Betrag von 34 Th 24

e. die seiner Schwester der Wittwe Seeck nach § 8 No. 2 hieraus zuzahlenden 37 Th 18

sind 172 Th 12

worauf er jedoch mit denjenigen 50 Th abrechnet welche ihm seine Schwester die Wittwe Seeck nach dem Schlusse des § 6 für das ihr überlassenen Wohnhaus zu zustehen hat, so daß der Schulze Lüder von der Wittwe Seeck nur noch 12 Th 12 Sgr erhält.

2. die Wittwe Seeck geborenen Lüder und deren Kinder haben für die ihnen überlassene Hälfte des Bauernhofes No. 7 zu Loddin nebst der Hälfte des Inventariums zu erlangen

4714 Th 9 2

und für die Hälfte des Kathensgrundstückes No. 18 zu Loddin

75 Th

zusammen 4789 Th 9 2

Sie rechnen hiernach ab:

a. ihren eigenen Erbtheilungsforderung nach § 5 No. 3 mit 4576 Th 27 2

b. die Darlehnsforderung der Wittwe Seeck nach § 4 No. 5 mit 250 Th

zusammen 4826 Th 27 2

so daß die Wittwe Seeck noch baar hieraus erhält 37 Th 18

womit sie auf ihren Bruder den Schulzen Joachim Lüder angerechnet wird, dem sie jedoch nach der besondere Vereinigung am Schlusse des § 6 für das ihr überlassenen Wohnhaus 50 Th zuzustehen hat in Höhe der vorstehenden 37 Th 18 Sgr. also mit ihrer Forderung compensiert und nur noch 12 Th 12 Sgr. an ihren Bruder den Schulzen Joachim Lüder zahlt.

3. der Bauer Peter Christian Heinrich Lüder zu Zempin hat für den ihn überlassenen Bauernhof No. 1 zu Zempin und die Forstparzelle der Moeske sowie des Inventarium nach § 7 zu zustehen

6555 Th 13 2

Ferner minus ihm zur alleingigen Einziehung überlassen die Kaufgelder - Forderung an den Büdner Boll zu Zempin mit

16 Th 20

so daß er überhaupt zuerlangen hat

6572 Th 3 2

Er rechnet darauf ab seine eigene Erbtheilungsforderung nach § 5 No 1 mit

4576 Th 27 2

und übernimmt als Selbst und Alleinschuld
Alleinschuldner:

a. die Forderung des Bauern Kreßmann zu Gummlin nebst der rückständigen Zinsen zusammen mit	1800 Th
b. desgleichen des Eigenthümers Volljahn zu Zinnowitz mit	100 Th
c. von der Forderung des Büdners Carl Florin zu Zempin von 130 Th die Summe von	95 Th 6

sind	6572 Th 3 2

Der Schulze Joachim Lüder und der Bauer Heinrich Lüder verpflichten sich rücksichtlich der von ihnen übernommenen Nachlaßschulden binnen sechs Monaten Quittung oder Liberations Erklärungen der betreffenden Gläubiger auf Erfordere beizubringen und sämtliche Erben erklären sich rücksichtlich ihrer Erbtheile durch die vorstehend angefertigte Vermachung für bestädigt.

§ 9

Für die Entschlagung seiner Vermögenschaften von 6865 Th 10 Sgr 9 Pf bedingt sich der Altsitzer Martin Lüder senior folgendes Altentheil .. aus:

1. freie Wohnung Essen und Trinken, ärztliche Pflege und Wäsche auch unentgeltliche Hergabe eines Fuhrwerkes zu etwaigen Reisens. Der Martin Lüder senior soll berechtigt sein, sich bei demjenigen seiner Kinder aufzuhalten, bei dem es ihm gefällt und dieses soll zur Hergabe des vorstehenden Altentheils verpflichtet sein, welche Verpflichtung auf desjenigen der Kinder übergeht, bei deren in Folge des ihm jederzeit zustehden Wechsels seinen Aufenthalt nimmt.

Die beiden anderen Kinder haben demjenigen welcher des Altentheils gewährt die auf sie fallenden 2/3 des Altentheils zu erstatten.

2. Von jedem der drei Erben jährlich 14 Th baar an Taschengeld, ein neues Hemde, eine eigengemachte wollene Hose, eine ebensolche Weste und ein Paar neue wollene Strümpfe und ebenso von jedem der drei Erben jährlich noch 1 Th für den Fall, daß das Bett, welches der Martin Lüder senior im Besitz hat schlecht werden sollte.

3. Jeder der Erben und zwar:

- a. der Bauer Peter Christian Heinrich Lüder
 - b. der Schulze Joachim Lüder,
 - c. die Wittwe Seeck und deren Kinder
- resp. deren Erben und Rechtsnachfolger sind verpflichtet dem Martin Lüder senior 1000 Th geschrieben: Eintausend Thaler für den Fall zuzustehn, daß sie ihre Wirtschaft verkaufen, versterben und die überlassenen Grundstücke in fremde Hände gerathen, oder für den Fall, daß der Martin Lüder senior sich veranlaßt sieht, den Genuß des Altentheils aufzugeben, wes ihm freisteht.

Diese je 1000 Th sollen jedoch nach dem Tode des Martin Lüder senior immer an denjenigen Erbstenung zurück fallen, welcher sie gezahlt hat, somit sie Martin Lüder senior nicht verbraucht haben wird.

4. Ferner reserviert sich der Martin Lüder die lebenslängliche Nießbrauch

- a. des Kathnergrundstücks No. 18 zu Loddin nebst der Zubehaungen

b. des zu dem Hofe No. 1 zu Zempin gehörenden Forstgrundstücks in der Moeske des Zinnowitzer Reviers.

Die etwaigen Reparaturen an dem Kathen haben während dieses Nießbrauches alle drei Erben zu gleichen Theilen zu tragen, der Schulze Joachim Lüder und die Wittve Seeck jedoch werde.. die Handarbeiten und etwaige Führen dazu zu leisten.

5. Schließlich verbleibt dem Martin Lüder senior das Mobiliar, welches er sich zu seinem persönlichen Gebrauch bereits ausgesucht hat.

§ 10

Der Schulze Joachim Lüder und die Wittve Seeck übernehmen das ihnen bekannte von dem Bauernhofe No. 7 zu Loddin und dem Verträge vom 4. Dezember 1834 zu entrichtende Altentheils der 78 Jahre alten Wittve Dosin gemeinschaftlich.

Ihnen ist auch bekannt, daß der Besitztitel des ihnen überlassene Hofes noch auf den Namen des Peter Dosin eingetragen steht und die Wittve Dosin laut rechtskräftiger Erkenntnisses vom 13. Juli 1857 zur Anerkennung der Erbergabe verurtheilt ist, welche sie jedoch zu leisten bis jetzt sich geweigert hat.

§ 11

Sämmtliche Interessenten bewilligen die Berichtigung des Besitztittels auf die Namen der Erwerber der Grundstücke und diese erkennen an, bereits im Besitze der Letztere zu sein,

§ 12

Die Kosten der Nachlaß-Regulierung tragen die drei Lüderschen Kinder zu gleichen Theilen.

§ 13

Schließlich wird nachbemerkt, daß der Miterbe, Bauer Peter Christian Heinrich Lüder zu Zempin am 25. Dezember v. Jahres während der Ausarbeitung dieses Rezesses mit Hinterlassung seiner Wittve geborne Kreßmann und seiner mit ihr erzeugten 7 ehelichen Kindern, verstorben ist, daß die Kinder durch den Schulzen Joachim Lüder zu Loddin bevormundet werden und die Wittve Lüder geborne Kreßmann zur Zeit noch die Gütergemeinschaft fortsetzt.

Die Wittve Lüder und deren 7 Kinder treten also unmittelbar an die Stelle des im nun stehenden Rezesse aufgeführten Bauern Peter Christian Heinrich Lüder , und hat die Kinder der Spe... Curator Lehrer Dinse aus Zempin vertreten.

Swinemünde den 9. April 1864

Martin Lüder
Joachim Lüder
Wittve Seeck
Kopmann
Wittve Lüder
Wilhelm Dinse

gez. Steindorff Stendedewark

Swinemünde den 9. April 1864

In der Lüderschen Nachlaßsache erschienen

1. der ehemalige Schulze Martin Lüder aus Zempin
2. dessen Sohn der Schulze Joachim Lüder zu Zempin
3. die Tochter, Wittve des Bauern Johann Heinrich Seeck geborne Lüder aus Loddin
4. der Vormund ihrer fünf Kinder Bauer Koopmann aus Neuhoff
5. die Wittve des verstorbenen Sohnes Peter Christian Heinrich Lüder Sophie geborne Kreßmann aus Zempin
6. der Lehrer Wilhelm Dinse aus Zempin

Camperenten sind sämmtlich von Person bekannt und des zefitiunsfähig. Vormund der Heinrich Lüderschen Minorennen ist der Schulze Joachim Lüder aus Loddin, der diesen selbst bei der Auseinandersetzung betheiligt, so ist aber Curator für die sieben Heinrich Lüderschen Kinder für diesen Art der Lehrer Dinse gestellt welcher hiermit war die Curatel zu übernehmen und vorschriftsmäßig verpflichtet wurde.

Den Cuparenten ist der Rezeß Blatt 36-42 der Lüderschen Nachlaß Arten vollständig langsam und deutlich vorgelesen, sie erklärten darauf: Wir sind schon vorher mit den Bestimmungen dieses Rezeses bekannt gewesen mit derselben aber auch vollständig einverstanden genehmigen derselben.

Den Cuparenten ist der Rezeß Blatt 36-42 der Lüderschen Nachlaß Acten vollständig langsam und deutlich vorgelesen, sie erklärten darauf: Wir sind schon vorher mit den Bestimmungen dieses Rezesses bekannt gewesen mit derselben aber auch vollständig einverstanden genehmigen derselben ausdrücklich und bitten:

um schleunige obervormundschaftliche Genehmigung. Hierauf ist das Kontrate vorgelesen und nachdem der Rezeß auf Seite 42 von dem Cumparenten unterschrieben ist das Kontakten Gleichfalls vorgegangen.

- Martin Lüder
- Joachim Lüder
- Wittve Seeck
- Wittve Lüder
- Kopmann
- Wilhelm Dinse

gez. Steindorff Henderack

Urkundlich unter das Gerichtssiegel und Unterschrift ausgefertigt und wird der vorstehende Rezeß vorschriftlich der minorennen Kinder des Bauern Johann Friedrich Seeck und des Bauern Peter Christian Heinrich Lüder, hierdurch von Obervormundschaftswegen genehmigt. Zugleich wird auf Grund der zupflegenen Verhandlungen hierdurch bescheinigt

I. Daß sich als alleinige Intesterben der am 19. April 1857 zu Loddin verstorbenen Ehefrau des Bauern Martin Lüder, Christine geborne Dosin, welche mit ihrem genannten Ehemann nach der Bauernordnung in Gütergemeinschaft gelebt, die mit diesem in der Ehe

erzeugten drei Kinder Namens

1. Anna Marie Christine Erdmuthe Lüder, verwittwete Halbbauer
Johann Friedrich Seeck zu Loddin,
2. Peter Christian Heinrich Lüder zu Zempin
3. Joachim Lüder, Bauer zu Loddin

legitimiert und die Erbschaft mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten haben.

II. Daß die Erben des am 12. Februar 1859 zu Loddin ohne Testament verstorbenen Halbbauern Johann Friedrich Seeck, welcher mit seiner hinterbliebenen Wittwe Anna Marie Christine Erdmuthe geborene Lüder ...falls nach der Bauernordnung in Gütergemeinschaft gelebt hat, seine mit derselben erzeugten Kinder

- a. Caroline Marie Friedericke geboren am 12. Dezember 1846.
- b. Anna Marie geboren am 09. August 1849
- c. Johann Carl Theodor geboren am 6. Mai 1851.
- d. Carl Friedrich Emil geboren am 1. November 1855
- e. Wilhelm Joachim Martin geboren am 23. October 1858

Geschwister Seeck, bevormundet durch den Eigenthümer Christian Koopmann zu Neuhoff, geworden sind und daß

III. der demnächst am 25. Dezember 1863 auch mit Tode abgegangene Peter Christian Heinrich Lüder neben seiner in Gütergemeinschaft mit ihm gelebter Wittwe, Sophie geborne Kreßmann, seine in der Ehe mit derselben erzeugten Kinder, Namens

- a. Joachim Wilhelm Heinrich geboren am 8. October 1852
- b. Wilhelmine Charlotte Marie Philippine geboren am 2. Februar 1854
- c. Marie Dorothea Friedericke geboren am 5. August 1855
- d. Alwina Wilhelmine Friedericke geboren am 11. November 1857
- e. Berthe Sophie Wilhelmine geboren am 13. November 1858
- f. Carl August Ludwig Christian geboren am 28. März 1861
- g. Ludwig Friedrich August geboren den 27. Mai 1862

bevormundet durch den Schulzen Joachim Lüder zu Loddin, zu seinen Erben ab intestato aufgelassen hat.

Swinemünde den 12. April 1864
Königliche Kreis Gerichtsdeputation

Siegel Muller

Ausfertigung
für die Wittwe Seeck
geborene Lüder und
deren Kinder
zu Loddin

No. 78 - 63 Nachl.

1685 II